

Welche Prüfungen anderer (Bundes)Länder werden in Salzburg anerkannt?

Als Nachweis der fischereifachlichen Eignung gelten neben der im § 17 Abs 1 des Fischereigesetzes 2002, LGBL Nr 81, idgF genannten Prüfungen auch:

Beachten Sie bitte den jeweiligen Stichtag!

1. folgende nach österreichischem Recht erfolgreich abgelegte Prüfungen:

- a) die zum Nachweis der fischereifachlichen Eignung gemäß § 14 Abs 2 des **Niederösterreichischen Fischereigesetzes** 2001 ab dem 10. Juni 2002 abgelegten Prüfungen;
- b) die zum Nachweis der fischereilichen Eignung gemäß § 20 Abs 1 des **Oberösterreichischen Fischereigesetzes** 2020 ab dem 1. Jänner 2008 abgelegten Prüfungen;
- c) die für die erstmalige Ausstellung einer Fischerkarte gemäß § 9 Abs 3 des **Steiermärkischen Fischereigesetzes** 2000 ab dem 12. Februar 2000 abgelegten Fischerprüfungen;
- d) die zum Nachweis der fachlichen Eignung für den Fischfang gemäß § 13 Abs 2 des **Vorarlberger Fischereigesetzes** ab dem 1. September 2001 abgelegten Prüfungen;
- e) die für die Ausstellung einer Fischerkarte erforderliche fischereifachliche Eignung gemäß § 28a des **Wiener Fischereigesetzes** ab dem 1. März 2011 abgelegten Prüfungen;
- f) die **Fischereischutzdienstprüfung** gemäß §§ 31 ff Fischereigesetz 2002 und die entsprechenden Prüfungen nach dem Recht der anderen österreichischen Bundesländer;

2. folgende nach deutschem Recht erfolgreich abgelegte Prüfungen:

- a) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 31 Abs 2 des Fischereigesetzes für **Baden-Württemberg** ab dem 1. Jänner 1981 abgelegten Prüfungen;
- b) die für die Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit oder eines Jugendfischereischeins gemäß Art. 59 des **Bayerischen Fischereigesetzes** ab dem 1. Jänner 1971 abgelegten Prüfungen;
- c) die für die Ausstellung eines Fischereischeins A gemäß § 4 des **Berliner Landesfischereischein-gesetzes** ab dem 22. Oktober 1997 abgelegten Anglerprüfungen;

- d) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 17 des Fischereigesetzes für das Land **Brandenburg** in Verbindung mit der Verordnung über die Anglerprüfung ab dem 16. September 2008 abgelegten Fischerprüfungen;
- e) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 26 des **Hessischen** Fischereigesetzes ab dem 3. Dezember 2010 abgelegten Fischerprüfungen;
- f) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß den §§ 1 ff des Fischereischeingesetzes für das Land **Mecklenburg-Vorpommern** bzw gemäß § 7 des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern ab dem 9. Oktober 1992 abgelegten Prüfungen;
- g) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 59 des **Niedersächsischen** Fischereigesetzes ab dem 1. März 1978 abgelegten Fischerprüfungen;
- h) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 31 des Fischereigesetzes für das Land **Nordrhein-Westfalen** ab dem 1. August 1986 abgelegten Fischerprüfungen;
- i) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 27 des **Saarländischen Fischereigesetzes** ab dem 30. Juni 1989 abgelegten Fischerprüfungen;
- j) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 29 des **Sächsischen Fischereigesetzes** vom 1. Februar 1993 bzw gemäß § 20 des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 ab dem 1. Mai 1993 abgelegten Fischerprüfungen;
- k) die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 28 des Fischereigesetzes des Landes **Sachsen-Anhalt** ab dem 19. November 1994 abgelegten Fischerprüfungen;
- l) die für die Ausstellung eines Fischereischeins oder eines Jugendfischerscheins gemäß § 26 bzw § 27 des **Thüringer Fischereigesetzes** ab dem 4. August 1993 abgelegten Fischerprüfungen;
- m) die ab dem 1. März 1979 abgelegten **Meisterprüfungen für den Beruf Fischwirt** nach den Bestimmungen der Verordnung des (deutschen) Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt vom 21. Dezember 1978.

3. folgende nach liechtensteinischem Recht erfolgreich abgelegte Prüfungen:

- Die für die Ausstellung einer Fischereikarte gemäß Art 5 Abs 2 des Fischereigesetzes in Verbindung mit Art 4 Abs 3 der Verordnung vom 31. März 1992 über

die Fischereiprüfung und Fischereikarten ab dem 27. August 1990 abgelegten Fischereiprüfungen.

Quelle: § 13 der Salzburger Fischereiverordnung 2020 - S.FischVO 2020 idgF (LGBL. 116/2020), Stand Jänner 2024

Als Nachweis der fischereifachlichen Eignung (= „Angel-Fischerprüfung“) werden neben den gleichwertigen Fischer- und Fischereischutzdienstprüfungen anderer Bundesländer auch anerkannt:

- ☑ *die Prüfung zum Fischereifacharbeiter oder die Prüfung zum Fischereimeister;*
- ☑ *im Ausland erworbene Berufsausbildungen und –qualifikationen.*

Die Ausstellung einer Salzburger Jahresfischerkarte ist bei Ausübung der Fischerei (auch im eigenen Gewässer) dennoch wie bisher erforderlich!

Fischereiumlage

Bei der Fischereiumlage handelt es sich um den Mitgliedsbeitrag. Der Grundbetrag liegt derzeit bei € 35,00 und wird jährlich vom Landesfischertag festgelegt. Je nach Zahlungsweise und für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr gibt es Ermäßigungen, die Umlage beträgt wie folgt:

- für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr € **13,00**
- Zahlung mittels SEPA-Lastschrift € **31,00**
- Barzahlung im Büro des LFV € **33,00**
- Überweisung € **35,00**

Nicht angeführte gesetzliche Fischerprüfungen können gegebenenfalls im Einzelverfahren durch die Landesregierung anerkannt werden.
Bitte informieren Sie sich im Vorfeld:

Amt der Salzburger Landesregierung
Ref. 4/09: Grundverkehr, Jagd & Fischerei
☎ Tel. +43(0)662-8042-3399
✉ E-Mail: grundverkehr@salzburg.gv.at

Impressum

Verleger & Herausgeber: Landesfischereiverband Salzburg, A-5020 Salzburg, Reichenhallerstr. 6, Gestaltung & Satz: LFVS (Latzer), Bilder: LFVS
Auflage: Dezember 2023



Gesetzliche Fischerprüfung Salzburger Fischerhandbuch

Salzburg



Landesfischereiverband Salzburg

A-5020 Salzburg, Reichenhallerstr. 6
Tel. +43(0)662-84 26 84, Fax. DW-9

E-Mail: buero@fischereiverband.at
Internet: www.fischereiverband.at

Parteienverkehr (Mo.-Fr.): 08.00 - 12.30 Uhr

Der Landesfischereiverband Salzburg (kurz: LFVS) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Salzburg. Er ist die Interessensvertretung der Fischerei in Salzburg mit übertragenen Behördenaufgaben.

Gesetzliche Fischerprüfung

Seit 01.01.2003 ist für die Neuausstellung einer Salzburger Jahresfischerkarte der Nachweis der fischereifachlichen Eignung erforderlich.

Wie kann die fischereifachliche Eignung erbracht werden?

- Erfolgreiche Ablegung der gesetzlichen **Salzburger Fischerprüfung** (ist nicht gleichzusetzen mit einer Vereins(aufnahms)prüfung oder ähnlichem)
- Erfolgreiche Ablegung einer gesetzlichen und von Salzburg anerkannten Fischerprüfung eines anderen Bundeslandes oder Staates nach § 17 (1) des Fischereigesetzes 2002
 - ☐ *Vorlage des entsprechenden Prüfungsnachweises (z.B. Prüfungszeugnis oder Vermerk auf der Fischerkarte über die erfolgreich abgelegte Prüfung)*
- Erfolgreiche Ablegung einer **Fischereischutzdienstprüfung** in Salzburg oder in einem anderen österreichischen Bundesland
 - ☐ *Vorlage des entsprechenden Prüfungsnachweises (Prüfungszeugnis) unbedingt erforderlich (Vorlage des Dienstausweises reicht NICHT)*
- Die Berufsausbildung zum **Facharbeiter** oder zum **Meister in der Fischereiwirtschaft**

Voraussetzungen für die Fischerprüfung

- Vollendetes 11. Lebensjahr
- Nachweisliche Entrichtung der Prüfungsgebühr (vor der Prüfung)

Muss ein Kurs oder eine Unterweisung verpflichtend besucht werden?

- Ein Kurs oder eine Unterweisung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben

Inhalt der Fischerprüfung

- schriftlich als Ankreuztest (Multiple Choice)
- geprüft werden insgesamt 60 Fragen aus den vier Gegenständen
 - ☐ *Wassertierkunde*
 - ☐ *Gewässerökologie*
 - ☐ *Fischereirecht & einschlägige Rechtsvorschriften*
 - ☐ *sachgemäßer Gebrauch der Angelgeräte*
- 60 Prozent der Fragen müssen pro Gegenstand richtig beantwortet sein
 - ☐ *das sind mindestens 9 von 15 Prüfungsfragen pro Gegenstand*

Kosten (Prüfung)

- Prüfungsgebühr.....€ 30,00
(mit diesem Betrag ist bei Nichtbestehen noch ein zweites Antreten zur Prüfung bei einem der nächsten Termine möglich)

Termine zur gesetzlichen Fischerprüfung

Informationen und aktuelle Termine zur gesetzlichen Fischerprüfung sind anzufordern beim Landesfischereiverband oder unter der Internetseite »www.fischereiverband.at« abrufbar.



Salzburger Fischerhandbuch

Im Salzburger Fischerhandbuch ist der Prüfungsstoff enthalten: es umfasst alle Gegenstände samt den Prüfungsfragen mit darüber hinausreichenden Informationen. Das macht das Fischerhandbuch zu einem wichtigen Nachschlagewerk auch nach erfolgreicher Ablegung der Fischerprüfung.

- Ringbuchmappe im DIN A5-Format
- Einlageblätter in Farbe
- Umfang: 296 Seiten
- Aktuell ist die 7. Auflage beim LFVS erhältlich
- für die gesetzliche (Angel-) Fischerprüfung ist nur Teil 1 zu lernen
- Teil 2 enthält den Prüfungsstoff für die Fischereischutzdienstprüfung
- Zur Aktualisierung älterer Auflagen gibt es beim Landesfischereiverband **kostenlose Austauschblätter**



Kosten (Lehrbehelf)

- Abholung im Büro des Landesfischereiverbandes€ 20,00
- Nachnahme innerhalb Österreich€ 31,50
- Vorkassa: NUR Inland€ 26,50
- Vorkassa: NUR EU-Europa€ 31,50
- Bankverbindung
 - ☐ IBAN: AT53 3400 0033 0441 7416
 - ☐ BIC: RZ00AT2L

Prüfungsvorbereitung

Gemäß den fischereigesetzlichen Bestimmungen ist für Salzburg **KEIN verpflichtender Kurs oder Unterweisung** vorgesehen. Es können freiwillig Vorbereitungskurse besucht werden. Diese werden meist vom Bezirksfischereirat oder von Vereinen durchgeführt. Weiters gibt es auch die Möglichkeit des e-learning mittels Online Lerntools.

Der Landesfischereiverband Salzburg ist unter dem Motto „*digital lernen, analog fischen*“ mit der Firma Fishing-King eine Kooperation eingegangen (einzige durch den LFVS zertifizierte und geprüfte Onlineakademie).

Prüfungsanwärter können seit Juni 2018 einen Onlinekurs zur Vorbereitung auf die Salzburger Fischerprüfung buchen.

Dieser Onlinekurs enthält:

- Zugang zur Onlineakademie
- aktuelle Prüfungsfragen
- über 69 HD-Videos
- Gerätebau-Simulator
- Prüfungs-Simulator
- Fischerprüfung-Trainer App
- Trainer-Support (Telefon & Mail)
- Prüfungs-Erfolgs-Garantie



Aktuelle Preise finden Sie im Internet unter www.fishing-king.de

